



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“
- Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – Vorparkstraße

SEITE 2

- Verfügung über die Teileinziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz – Gustav-Hermann-Straße
- Jahresabschluss 2021 der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Freiwilliger Landtausch Sielow I - Verf.-Nr. 650524

SEITE 3

- Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dissenchen – Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße“
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

SEITE 4

- Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 – Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
- Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neise
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 18.12.2024

SEITE 5

- Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses der 5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 11.12.2024

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 5

- Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus
- Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 6 BIS 8

- Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 5. Klasse (Ü5)
- Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 7. Klasse (Ü7)
- Schulübersicht

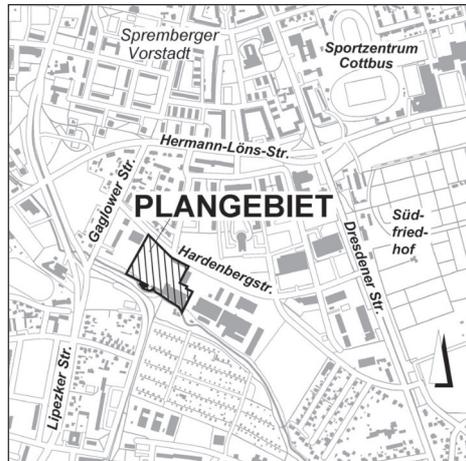
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 23.10.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ in der Fassung vom Juni 2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:750 in der Fassung von Juni 2024 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2 ha und umfasst die im Privateigentum befindlichen Flurstücke 241, 244 und 245 der Flur 134 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ in der Fassung vom Juni 2024 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.068) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungspläne zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB er-

löschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chóšebuz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung Verfügung über die Einziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) straßenrechtlich eingezogen:

- Vorparkstraße: öffentliche Verkehrsfläche selbstständiger Gehweg bestehend aus: Gemarkung Sandow, Flur 112, Teilfläche des Flurstücks 255 (49,77 m²)

Die Einziehungsverfügung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 19.11.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Teileinziehung von rechtlich – öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz

Die folgende Straßenfläche wird gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) straßenrechtlich teileingezo-

- **Gustav-Hermann-Straße: öffentliche Verkehrsflächen Rad- und Gehweg straßenbegleitend bestehend aus: Gemarkung Sandow, Flur 112, Teilfläche des Flurstücks 257 (120,07 m²)**

Die Verfügung der Teileinziehung, die Begründung sowie der Lageplan, in dem die einzuziehende Straßenverkehrsfläche dargestellt ist, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten aus. Die Teileinziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus/Chóšebuz, 19.11.2024

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Jahresabschluss 2021 der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Auf der Grundlage des § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]), hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2024 beschlossen:

Der geprüfte Jahresabschluss 2021 der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird

mit einer Bilanzsumme von: 894.029.329,50 €
und einem Jahresüberschuss von: 18.569.828,72 €

festgestellt.

Ebenso hat die Stadtverordnetenversammlung am 20.11.2024 gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf beschlossen:

Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Entsprechend § 82 Absatz 5 BbgKVerf kann jeder in den oben genannten Jahresabschluss inklusive seiner Anlagen Einsicht nehmen.

Dazu wird der Jahresabschluss 2021 in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit eingesehen werden unter: www.cottbus.de/jahresabschluss

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2024

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) den

Freiwilligen Landtausch Sielow I Verf.-Nr. 650524

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Stadt	Cottbus
Gemarkung	Sielow
Flur	7 Flurstücke 133, 138
Gemarkung	Döbbrick
Flur	4 Flurstück 79

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2,873 ha.

2. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten

verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lflf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf> eingesehen werden.

Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau erhältlich.

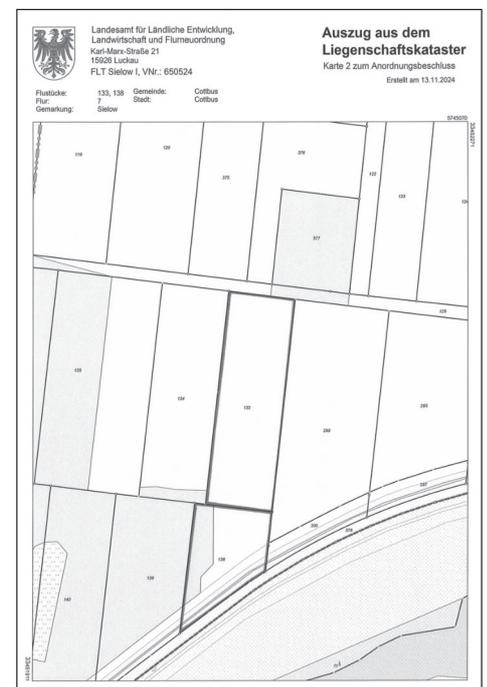
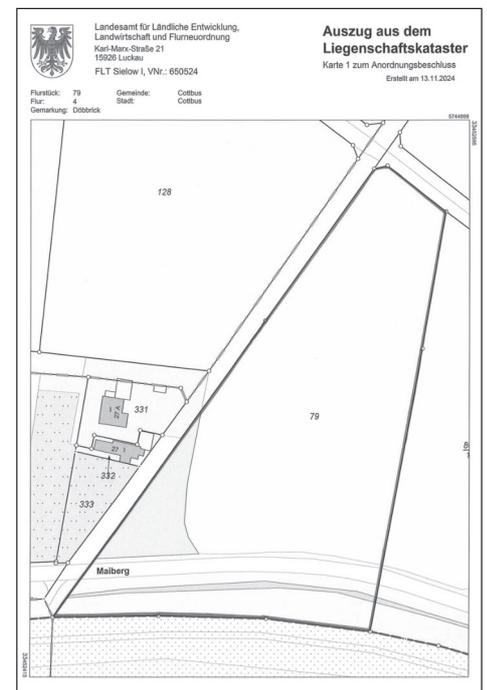
7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 14.11.2024

Im Auftrag
gez. **I. Reppmann**
Regionalteamleiterin

Anlagen Gebietskarten

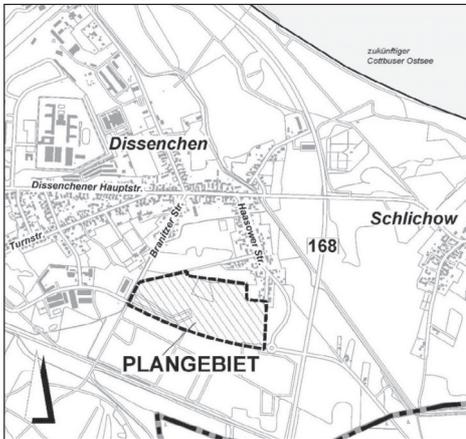


Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Dissenchen – Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 29.06.2022 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für das im Lageplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Gewerbegebiet Dissenchen – Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße“ aufzustellen. Demnach sollen die planerischen Zielstellungen für den nördlichen Teilbereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Dissenchen Süd“ aus dem Jahre 1993 aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Im ca. 17,0 ha großen Plangebiet, das sich in der Verlängerung des bereits vorhandenen Gewerbegebietes an der Werner-von-Siemens-Straße in östlicher Richtung im südöstlichen Teil Dissenchens befindet, sollen die Bauflächen für gewerbliche Nutzungen gesichert werden. Das Plangebiet liegt in direkter räumlicher Nähe zum Cottbuser Ostsee und westlich der direkten Zufahrt zur Ortsumfahrung B 168 mit künftiger Anbindung an die Bundesautobahn 15 (BAB 15). Im Verfahren wird zudem die Verschiebung der Trassenlage der künftig verlängerten Werner-von-Siemens-Straße planungsrechtlich synchronisiert.

Das Plangebiet wird im Westen von der Branitzer Straße und im Osten von der Haasower Straße begrenzt. Im Norden schließt das Plangebiet an die vorhandenen Waldstrukturen an. Die künftige Verlängerung der Werner-von-Siemens-Straße bildet die südliche Plangrenze. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planerstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet Dissenchen – Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße nebst der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 25.11.2024 für den Zeitraum

vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit, zu den veröffentlichten Unterlagen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de zu übermitteln. Ergänzend können bei Bedarf Stellungnahmen auch schriftlich bis spätestens 24.01.2025 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóšebuz, 26.11.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus – Spree-Neiße)** auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nach derzeitigem Stand spätestens am Dienstag, dem **07. Januar 2025, 18 Uhr** dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter nach aktuell geltender Lage bis zum Montag, dem **20. Januar 2025, bis 18 Uhr** schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) / Baršć (Łużyca), Raum A.2.08 (Telefon: 03562 986 11006 / 03562 986 11008).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters der Adresse www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Vordrucke sind durch die Verwaltung erhältlich.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.12.2024

gez. Anja Sendsitzky
Kreiswahlleiterin (Bundestagswahl 2025, WK 64)

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl zum
21. Deutschen Bundestag 2025

Zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages bilden die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa den gemeinsamen Wahlkreis 64.

Als Wahlleitung wurden vom Landeswahlleiter berufen:

Kreiswahlleiterin:

Anja Sendsitzky
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
Telefon 03562 986 94000
E-Mail: wahlen@lkspn.de

Stellvertreter:

Andreas Pohle
Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Karl-Marx-Straße 69
03044 Cottbus
Telefon 0355 612 3305
E-Mail: wahlen@cottbus.de

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), 10.12.2024

gez. Anja Sendsitzky

Kreiswahlleiterin (Bundestagswahl 2025, WK 64)

Amtliche Bekanntmachung

Zweite Satzung
zur Änderung der
Verbandsatzung des
Zweckverbandes für die
Sparkasse Spree-Neiße

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße hat am 7. November 2024 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße beschlossen. Sie wurde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg angezeigt.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49/2024 vom 11. Dezember 2024 veröffentlicht, sie ist am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Cottbus/Chóšebuz, 11.12.2024

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 18.12.2024, um 14:00 Uhr
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 11.12.2024

Tagesordnung

6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am Mittwoch, den 18.12.2024, um 14:00 Uhr,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

- | | | | |
|--|------------------|--|-----------------------------------|
| 1. Öffentlicher Teil | | 6.10. Fernwärme-Anschluss-Stopp
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC | AN-79/24 |
| 1. Eröffnung der Sitzung | | | |
| 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | | | |
| 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung | | 7. Berichte und Informationen | |
| 4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung | | 7.1. Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht
Berichtersteller:
Herr Schick | |
| 5. Einwohnerfragestunde | | 7.2. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung
Berichtersteller:
Herr Dr. Bialas | |
| 5.1. Illegale Plakatierung
Antragsteller:
Herr Reinhardt | EWA-63/24 | 7.3. Petitionen
Berichtersteller:
Herr Dr. Biesecke | |
| 5.2. Zuschüsse für Stoffwindeln
Antragstellerin:
Frau Groba | EWA-64/24 | 7.3.1. Petition zum Thema: Lösung für
Wohnraumnot von BTU-Studenten
Petentin:
Frau Milius | |
| 5.3. Stadt Cottbus
Antragsteller:
Herr Prast | EWA-65/24 | 7.4. Aktuelle Stunde
Es findet keine Aktuelle Stunde statt. | |
| 5.4. Trinkwasseranlage
vor der Stadthalle
Antragsteller:
Herr und Frau Milius | EWA-71/24 | 7.5. Entwicklungskonzeption
Kindertagesbetreuung der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
2022-2027, Teil 2 | I.1-013/24
I-StV |
| 5.5. Mitarbeiterzahl
Antragsteller: Herr Wirth | EWA-72/24 | 8. Vorlagen der Verwaltung | |
| 5.6. Flughafengelände
Antragstellerin:
Frau Noack Wessely | EWA-73/24 | 8.1. 1. Aktualisierung der
Beschlussfassung über die
Berufung von sachkundigen
Einwohnern in die Fachausschüsse
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz für
die VIII. Wahlperiode
(Grundsatzbeschluss der StVV
vom 25.09.2024) | OB-030/24
StVV |
| 6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung | | 8.2. Feststellung
Jahresabschluss 2023
des Eigenbetriebes „Sportstätten-
betrieb der Stadt Cottbus“,
Ergebnisverwendung sowie
Entlastung der Werkleitung | I-019/24
StVV |
| 6.1. Soziale Wohnungspolitik I
Antragsteller:
Fraktion Die Linke | AN-66/24 | 8.3. Feststellung
Jahresabschlusses 2023
des Eigenbetriebes „Jugend-
kulturzentrum Glad-House“,
Ergebnisverwendung sowie
Entlastung der Werkleitung | I-020/24
StVV |
| 6.2. Prüfung einer Grundsteuer C
Antragsteller:
Fraktion Die Linke | AN-67/24 | 8.4. Beitritt der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
in die Lausitzrunde | I-030/24
StVV |
| 6.3. Anfrage zur Unterbringung,
Versorgung und Betreuung von
unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern
(umA) in Brandenburg
Antragsteller:
Fraktion AfD | AN-69/24 | 8.5. Satzung über die
Erhebung der Hundesteuer
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz
(Hundesteuersatzung) | I-032/24
StVV |
| 6.4. Aktueller Stand zur
„Erarbeitung einer gemeinsamen
Vision für den Zukunftsstandort
Stadtpromenade“ durch den
kommunalen Entwicklungsbeirat.
Antragsteller:
Fraktion UC!/FDP | AN-70/24 | 8.6. Satzung der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung) | I-033/24
StVV |
| 6.5. Anfrage zur Entwicklung
des Verkehrslandeplatzes
Cottbus-Neuhäusen
Antragsteller:
Fraktion AfD | AN-74/24 | 8.7. 1. Satzung zur
Änderung der Satzung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
über die Niederschlagswasser-
beseitigung und den Anschluss
an die öffentlichen Niederschlags-
wasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung im Gebiet
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
(Niederschlagswassersatzung)
vom 22.11.2023 | I-036/24
StVV |
| 6.6. Anfrage zur
Personalentwicklung in der
Stadtverwaltung Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD | AN-75/24 | 8.8. 1. Satzung zur
Änderung der Satzung
der Stadt Cottbus/Chóšebuz
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen
Einrichtungen zur Schmutz-
wasserbeseitigung (Schmutz-
wassergebührensatzung)
vom 22.11.2023 | I-037/24
StVV |
| 6.7. Anfrage zur
Abrechnungspraxis und
Satzung des Rettungsdienstes
der Stadt Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD | AN-76/24 | | |
| 6.8. Anfrage zur Erhebung
aktueller Zahlen zu ausländischen
Bevölkerungsgruppen in Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD | AN-77/24 | | |
| 6.9. Handlungskonzept gegen
Rechtsextremismus der
Zivilgesellschaft Cottbus
Antragsteller:
Fraktion MIB/ZSC | AN-78/24 | | |

AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

- 8.9. Anpassung der Schulentwicklungsplanung 2022 bis 2027 **I.1-002/24 StVV**
- 8.10. Erhöhung Zügigkeiten weiterführender allgemeinbildender Schulen **I.1.003/24 StVV**
- 8.11. temporäre Zügigkeitserhöhung weiterführender allgemeinbildender Schulen für die Schuljahre 25/26 - 27/28 **I.1-013/24 StVV**
- 8.12. Änderung der Entgeltsatzung der Volkshochschule Cottbus/Chósebez **I.1-005/24 StVV**
- 8.13. Beschluss über die Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebez **I.1-008/24 StVV**
- 8.14. Gebietsbeauftragung für das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ Innenstadt Cottbus **II.1-029/24 StVV**
- 8.15. Gebietsbeauftragung im Bund/Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ (SZH) in der Fördergebietsskizze Cottbus Neu-Schmellwitz **II.1-040/24 StVV**
- 8.16. Gebietskulisse und Gebietsbeauftragung für die Städtebauförderkulisse „Struktureller Wandel Cottbuser Ostsee“ in der Gesamtmaßnahme Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE) **II.1-042/24 StVV**
- 8.17. Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK) für die Stadt Cottbus/Chósebez (2024) **II.1-043/24 StVV**
- 8.18. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 70 BgKVerf zur sofortigen Ersatzbeschaffung von Windows 11-fähigen IT Endgeräten i. H. v. 540.000,00 Euro **III-020/24 StVV**
- 8.19. Mietspiegel 2024 der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebez **III.1-009/24 StVV**
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. Einbeziehung der Schule des Zweiten Bildungsweges Cottbus in die „Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus/Chósebez für weiterführende allgemeinbildende Schulen 2022-2027“
Antragsteller:
Fraktionen UC!/FDP; SPD; B90/Die Grünen/SUB; Die Linke; CDU/FW **AT-36/24**
- 9.2. Einrichtung von beweglichen Wahlvorständen gemäß § 8 der Bundeswahlordnung
Antragsteller:
Fraktion AfD **AT-37/24**
- 9.3. Abstellmöglichkeiten für E-Roller
Antragsteller:
Fraktion SPD **AT-39/24**
- 9.4. Ehrenamtliches Engagement anerkennen und würdigen
Antragsteller:
Fraktion SPD **AT-41/24**
- 9.5. Prüfantrag zur kostenlosen Nutzung städtischer Einrichtungen und des innerstädtischen ÖPNV sowie zur Kooperation mit lokalen Fitnessclubs für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Cottbus
Antragsteller:
Fraktion AfD **AT-32/24**

- 9.6. Resolution der Stadtverordnetenversammlung: Für den Frieden und gegen eine Eskalation des Krieges in der Ukraine
Antragsteller:
Fraktion AfD **AT-42/24**
- 9.7. Prüfung Fernwärmeanschluss für Dissenchener Grundschule, Kindergarten und weiterer städtischer Einrichtungen
Antragsteller:
Fraktion CDU/FW **AT-43/24**
- 10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- II. Nicht öffentlicher Teil**
- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatter:
Herr Schick
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Berichterstatter:
Herr Dr. Bialas
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
Es liegen keine Vorlagen der Verwaltung vor.
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.
- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Schließung der Sitzung**
Cottbus/Chósebez, 11.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nachfolgend der Beschluss der 5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebez vom 11.12.2024 veröffentlicht.

Beschluss der 5. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebez vom 11.12.2024

- II. Nicht öffentlicher Teil**
- | Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|---|---------------|
| OB-029/24 | Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebez | OB-029-12/24 |
| HA | einstimmig beschlossen | HA |
- Cottbus/Chósebez, 11.12.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

ENDE AMTLICHER TEIL

vhs Volkshochschule Cottbus Veranstaltungstipps

**Intuitives Bogenschießen – 1 Termin,
Mittwoch, 15.01.2025, 15:30 - 18:30 Uhr, 12,40 €**
In dem Einführungsworkshop erlernen Sie die Grundlagen. Intuitives Bogenschießen versteht sich als gesundheitsorientiertes Angebot bei Rücken-, Herz-Kreislauf Problemen sowie als Anti-Stress Methode. Es basiert auf einer ganzheitlichen Wahrnehmung des Ziels, Entspannung von Körper und Geist, Konzentration, eine kontrollierte Tiefenatmung und die Aufrichtung der Körperhaltung stehen im Vordergrund. Um den Pfeil in das Ziel zu bringen, wird der Augenblick des Lösens „intuitiv“ erfahren. Sie lernen den verantwortungsvollen Umgang mit Pfeil und Bogen. Der Kurs findet bei jedem Wetter statt, wir bitten um witterungsgerechte Kleidung. Alle notwendigen Materialien (Bogen, Pfeile, Schutzausrüstung) werden gegen eine Gebühr von 25,00 € pro Person vom Dozenten vor Ort zur Verfügung gestellt. **Kursleitung: Emanuel Mukow**

**Fotografie für Anfänger – 3 Termine,
Mittwoch, 15.01.2025, 17:00 – 19:15 Uhr, 19,80 €**
Lernen Sie die Grundlagen der Fotografie kennen - egal ob am Handy, an einer digitalen Kamera oder sogar an einer analogen Kamera. Dieser Kurs wird Ihnen die technischen und gestalterischen Aspekte der Fotografie näher bringen sowie Empfehlungen und Ideen geben.
- Was ist Fotografie und wie funktioniert eine Kamera?
- Welche Arten der Fotografie gibt es?
- Was brauche ich für die Fotografie?
- Belichtungsdreieck, Kompositionsregeln, Motive
- Wann ist die richtige Zeit, um Fotos zu machen?
- Objektive und Zubehör
- Bearbeitung von digitalen Fotos
Bringen Sie bitte zum Kurs eine Kamera mit, es ist dabei unerheblich, ob es das neueste Handy oder eine alte Polaroidkamera ist. **Kursleitung: Florian Fischer**

Anmeldungen:
über Internet <https://volkshochschule.cottbus.de>, per Mail unter volkshochschule@cottbus.de, telefonisch unter 0355 38060-50 oder persönlich in der vhs.

Neujahrsempfang des Oberbürgermeisters der Stadt Cottbus/Chósebez



**Am 8. Januar 2025, ab 18:00 Uhr
live im Internet miterleben:**

- www.cottbus.de
[cottbus.de](https://www.facebook.com/cottbus.de)
[stadt_cottbus](https://www.instagram.com/stadt_cottbus)
[als Nachschau](#)

**Der Oberbürgermeister
begrüßt Gäste aus Wirtschaft,
Kultur und Politik, um das
Miteinander weiter zu stärken.**

NICHT AMTLICHER TEIL

Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 5. Klasse (Ü5)

Liebe Eltern,

sollte Ihr Kind derzeit noch die 4. Klasse einer Grundschule besuchen und besteht der Wunsch auf besondere Förderung bei besonderen Leistungen und Begabungen, so können Sie die Aufnahme an einem der vier Gymnasien in der Stadt Cottbus bzw. des Landkreises SPN für die Bildung einer **Leistungs- und Begabungsklasse (LuBK)** beantragen.

**Max-Steenbeck-Gymnasium
Niedersorbisches Gymnasium
Pückler-Gymnasium
Erwin-Strittmatter-Gymnasium Spremberg**

Voraussetzung für die Aufnahme in einer Leistungs- und Begabungsklasse ist höchstens die **Notensumme 5** in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sachunterricht oder erste Fremdsprache.

Daher benötigen Sie zum Halbjahr ein **Notenzeugnis** und eine **Empfehlung der Grundschule**.

Wenn an Ihrer Grundschule schriftliche Informationen zur Lernentwicklung anstelle von Noten gegeben werden, stellen Sie rechtzeitig auch den Antrag auf Erstellung eines Notenzeugnisses.

Sie beantragen dann bis zum **6. Januar 2025** die Erstellung einer **Empfehlung der Grundschule** und gegebenenfalls das **Notenzeugnis**. Sie erhalten einen Zugangscode für das digitale Anmeldeformular bis **21. Januar 2025**.

Sie melden Ihr Kind bis zum **12. Februar 2025** mit **Upload** der unterzeichneten Empfehlung der Grundschule sowie des unterzeichneten Halbjahreszeugnisses **digital** an.

Im Rahmen des **Aufnahmeverfahrens mit Eignungsfeststellung** wird am **8. März 2025** ein **prognostischer Test** durchgeführt. Die Aufnahme wird an der Erstwunschschele geprüft und bei Ablehnung an die Zweitwunschschele weitergeleitet.

Mit Postausgang **4. Juni 2025** erhalten Sie gegebenenfalls den **Aufnahmebescheid**.

Cottbus/Chóšebuz, 25.11.2024

Im Auftrag
gez. **Ulrike Pottag**
Staatliches Schulamt Cottbus

Mein Kind kommt im Schuljahr 2025/26 in die 7. Klasse (Ü7)

Liebe Eltern,

wie in jedem Jahr informieren wir Sie, die Eltern, deren Kinder die 6. Jahrgangsstufe an einer Grundschule besuchen, über das aktuelle Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 der weiterführenden Schulen.

Im **Januar 2025** führen die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der 6. Klassen mit jeder einzelnen Schülerin und jedem einzelnen Schüler sowie den Eltern ein individuelles Beratungsgespräch, in dem das Grundschulgutachten erläutert wird. In diesem Gespräch sollte die Entwicklung des Kindes umfassend erörtert und die Eltern hinsichtlich ihrer Entscheidung beraten werden. Sie erhalten Informationen über die weiterführenden Schulen der Stadt Cottbus und Hinweise zu verschiedenen Unterrichtsangeboten.

Zu beachten ist, dass Eltern beim Wunsch für ihr Kind, eine Schule in freier Trägerschaft zu besuchen, eigenverantwortlich handeln müssen. Das heißt, die **Anmeldung an einer Schule in freier Trägerschaft und die Übermittlung der erforderlichen Unterlagen erfolgt ausschließlich in Eigeninitiative**.

Ob an den weiterführenden Schulen die Möglichkeit besteht, sich an „Tagen der offenen Tür“ mit dem Angebot der einzelnen Schulen und ihren pädagogischen Angeboten bekannt zu machen, entnehmen Sie bitte der

Presse. Nutzen Sie bitte auch digitale Angebote der Schulen.

Im Übergangsverfahren von Klasse 6 nach Klasse 7 erweist es sich als günstig, wenn Sie als Eltern mit Ihrem Kind gemeinsam Ihre Vorstellungen von einer guten Schule und deren Bildungsangebot besprechen. Dieses Gespräch hilft, Enttäuschungen und Fehlwahlen vorzubeugen.

Weitere Probleme können vermieden werden, wenn Sie bei der Auswahl der Erst- und Zweitwunschschele auch die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur **Schülerbeförderung** beachten. Diese Satzung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz Nr. 06/2019 vom 18.05.2019 veröffentlicht bzw. in Ihrer zuständigen Schule oder unter www.cottbus.de einsehbar.

Am **31. Januar 2025** erhalten Sie mit dem **Halbjahreszeugnis** das **Grundschulgutachten** und das **Anmeldeformular mit einem Hinweisblatt**. Sie haben das Recht, neben dem gewünschten Bildungsgang für einen der drei möglichen Abschlüsse im Land Brandenburg auch die Wünsche für konkrete Schulen (Schulformen) anzugeben und evtl. Bedenken zum Grundschulgutachten zu äußern. Finden Ihre Bedenken keine Beachtung, können Sie diese schriftlich dem Grundschulgutachten beifügen lassen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Angaben zu einer zweiten Fremdsprache bzw. zum gewünschten Wahlpflichtfach. Wenn Sie eine Schule in freier Trägerschaft wünschen, so beachten Sie bitte die Hinweise auf dem Anmeldeformular.

Beachten Sie, dass durch eine gewisse Spezialisierung von Schulen in Cottbus weitere Angebote bezüglich des Wahlpflichtunterrichts bestehen.

So ist an der **Lausitzer Sportschele** als Gesamtschele das Wahlpflichtfach **Sport** für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Eine 2. Fremdsprache kann erst ab Klasse 9 erlernt werden. Am **Niedersorbischen Gymnasium** ist **Sorbisch** als 2. Fremdsprache für alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 verbindlich, weitere Fremdsprachen können hier ebenfalls erst ab Klasse 9 belegt werden. Das **Max-Steenbeck-Gymnasium** ist eine Schele mit besonderer **mathematisch - naturwissenschaftlicher und technischer** Spezialisierung.

Das Wahlpflichtfach **„Darstellen und Gestalten“** kann an der **Paul-Werner-Oberschele** gewählt werden bzw. **Sport** an der **Sachsendorfer Oberschele**. Diese besonderen Angebote für den Wahlpflichtunterricht stellen aber keinen besonderen Grund für die Aufnahme dar.

Das **Humboldt-Gymnasium** und die **Theodor-Fontane-Gesamtschele** haben eine vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Konzeption zur Durchführung **bilingualen Unterrichts**, d. h. an diesen Schulen wird, wenn Sie es als Eltern wünschen, der Unterricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) nicht nur angeboten, sondern darüber hinaus in weiteren Jahrgangsstufen Sachfachunterricht in ein bis zwei Fächern in englischer Sprache erteilt, am **Humboldt-Gymnasium** sogar bis zum Abitur. Am **Ludwig-Leichhardt-Gymnasium** kann in Modulen bilingual gelernt werden.

Eltern, die aufgrund ihrer beruflichen Verpflichtungen eine ganztägige Betreuung für ihre Kinder wünschen, können sich über die **Ganztagsangebote** informieren. Nutzen Sie die im Dezember in den Grundschulen zur Verfügung stehende Übersicht, um sich über die Besonderheiten und Profilierungen der Schulen zu informieren.

Das Angebot einer weiterführenden Schele bis zum Abitur in freier Trägerschaft wird in Cottbus durch die **Freie Waldorfschele** und die **Evangelische Schele Cottbus Gymnasium** unterbreitet.

Das besondere pädagogische Konzept der Freien Waldorfschele setzt auf die Entwicklung von Lebenskompetenz durch musisch-künstlerische und handwerkliche Bildung. Ein weiteres musikalisches Angebot in Cottbus unterbreitet die Evangelische Schele Cottbus-Gymnasium. Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die **„Oberschele am Weinberg“** als Schele in freier Trägerschaft am Start.

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts an vielen Schulen. Dazu werden oder wurden Sie im Förderausschussverfahren ausführlich beraten. Das Konzept „Gemeinsames Ler-

nen“ wird an der Theodor-Fontane-Gesamtschele, an der Sachsendorfer Oberschele und an der Schmelwitzer Oberschele praktiziert. Auch die Paul-Werner-Oberschele und das Ludwig-Leichhardt-Gymnasium haben langjährige Erfahrungen in der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Für das **Aufnahmeverfahren** sind vollständige Angaben auf dem Antragsformular sehr wichtig. Diese Anträge sammelt die Klassenleiterin bzw. der Klassenleiter der jeweiligen 6. Klasse vom **10. bis 12. Februar 2025** ein. In diesem Jahr ist auch wieder eine online-Anmeldung möglich. Über das WIE berät Sie die Grundschule im Januar 2025. Die Unterlagen werden über das Staatliche Schulamt Cottbus an die gewünschte Schele weitergeleitet. **Halten Sie bitte unbedingt den genannten Rückgabetermin ein.**

Direkte Anmeldungen an den weiterführenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nicht möglich. Anmeldungen für andere Landkreise Brandenburgs oder andere Bundesländer werden durch das Schulamt weitergeleitet.

Sie, liebe Eltern, beschäftigt insbesondere die Frage nach den Aufnahmekriterien.

Zu beachten ist allerdings, dass das **Max-Steenbeck-Gymnasium, das Niedersorbische Gymnasium** und die **Lausitzer Sportschele** als Spezialschele ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber informiert Sie die Schulleiterin oder der Schulleiter der genannten Schulen auf der Grundlage der Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Bei Bedarf können Sie sich diese Genehmigung vorlegen lassen.

Für Kinder, welche die niedersorbische Sprache bereits erlernen bzw. erlernen wollen und nicht die Empfehlung für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife erhalten haben, unterbreiten die **Paul-Werner-Oberschele** sowie die **Grund- und Oberschele Burg** entsprechende Angebote.

Die Oberschele bieten die Bildungsgänge zum Erwerb des **erweiterten Hauptschulabschlusses** (erweiterte Berufsbildungsreife) und zum Erwerb des **Realschulabschlusses** (Fachoberschulreife) an. Wer an der Oberschele die Fachoberschulreife in einer bestimmten Qualität ablegt, erhält damit die **Berechtigung zum Besuch einer gymnasialen Oberstufe** nach der 10. Klasse. Mit diesem Abschluss kann jeder Schüler/jede Schülerin z. B. an der Theodor-Fontane-Gesamtschele oder am OSZ im Beruflichen Gymnasium das Abitur in den Jahrgangsstufen 11 – 13 ablegen. Damit sind die Oberschele eine Schulform, die unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen von allen Schülerinnen und Schülern „bewältigt“ werden kann, die in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurden.

Da alle Schulformen nach den gleichen Rahmenlehrplänen und der gleichen Ausbildungsordnung unterrichten, sollte geprüft werden, ob die gewünschte Schele das gewünschte Wahlpflichtfach bzw. die gewünschte Fremdsprache anbietet. Es ist im Übrigen unerheblich, welche Schulform Sie wählen, da der Weg zum Abitur an allen Schulformen offen ist und ausreichend Kapazitäten durch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für eine Beschulung bis Klasse 12 oder 13 vorhanden sind.

Beim Übergang in die Klasse 7 sind allerdings die Kapazitäten einzelner Schulformen und Schulen begrenzt. Wenn es an einer Schele mehr Anmeldungen als Aufnahmekapazität gibt, muss zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden.

Das **Auswahlverfahren** wird nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien durchgeführt.

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG
Im Umfang von bis zu 10% der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schele **unzumutbar erscheinen** lassen. Dieses trifft **insbesondere** zu, wenn

1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schele erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schele vorhanden sind (§ 53 Abs. 4 Nr.1 BbgSchulG),

- durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten (§ 53 Abs. 4 Nr. 2 BbgSchulG) oder
- aufgrund der Verhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs. 4 Nr. 3 BbgSchulG),

Rechtsgrundlage § 53 Absatz 6 BbgSchulG

Besondere Gründe für eine vorrangige Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers liegen vor, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass andernfalls persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 in besonderem Maße entsprechen und eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist,
- nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass die Schülerin oder der Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umzieht oder
- ein Geschwisterkind die Schule bereits besucht und nach Prüfung des Einzelfalles festgestellt wird, dass der Besuch einer anderen Schule für die Schülerin oder den Schüler, das Geschwisterkind oder die Eltern nicht zumutbar ist.

Ein besonderer Härtefall muss auf dem Anmeldeformular geltend gemacht und besonders begründet werden. (Ggf. sind Nachweise beizulegen.)

An **Oberschulen** erfolgt die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Es wird ein Aufnahmeverfahren auf die Gesamtkapazität bezogen durchgeführt. Es erfolgen somit keine gesonderten Aufnahmeverfahren innerhalb der einzelnen Bildungsgänge.

An **Gesamtschulen** erfolgt die Auswahl nach Berücksichtigung evtl. Härtefälle zu einem Drittel der Kapazität entsprechend dem Bildungsgangwunsch zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (Eignungsauswahl) und zu zwei Dritteln entsprechend dem Bildungsgangwunsch EBR oder FOR wie im Verfahren an Oberschulen (Wohnortnähe).

Am **Gymnasium** setzt der Besuch des Bildungsgangs zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife die Eignung voraus. Diese ist gegeben, wenn die Grundschule den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife empfiehlt und wenn die Notensumme der Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch im Halbjahreszeugnis Klasse 6 die Zahl 7 nicht übersteigt.

An Gymnasien erfolgt das Auswahlverfahren nach **Eignung**, d. h. die am besten geeigneten Schülerinnen und Schüler werden aufgenommen.

Ist die Eignung nicht gegeben, kann sie durch die Teilnahme am **Probeunterricht** erworben werden. Die **Eignungsprüfung** findet in Form von Aufgabenblöcken in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie einer Gruppenarbeitsphase am Freitag, den **14.03.2025** statt. Betroffene Schülerinnen und Schüler erhalten eine schriftliche Einladung, die Ort und Zeitpunkt sowie weitere Informationen zur Eignungsprüfung enthält. Wichtig für Sie: die prüfende Schule muss nicht die Wunschschule Ihres Kindes sein – die Tests werden zentral durchgeführt, ausschließlich am vorgenannten Datum.

Es wird empfohlen, wenn ein Schüler/eine Schülerin zum Probeunterricht muss, bei der Wahl einer Erst- und einer Zweitwunschschele nicht 2 Gymnasien anzugeben. Sollte der Probeunterricht nicht bestanden werden, kämen die Anmeldeunterlagen dann unmittelbar ins Zuweisungsverfahren. **Eine Änderung der Schulwünsche ist nach Beginn des Verfahrens ausgeschlossen.**

Mögliche Auswahlverfahren an den Erst- und Zweitwunschschele werden im Zeitraum von März bis April durchgeführt. Das Erstwunscheverfahren wie auch das Zweitwunscheverfahren erfordern an den Schulen eine umfangreiche und detaillierte Prüfung und sind daher sehr zeitintensiv. **Bitte sehen Sie deshalb von Nachfragen an den Schulen ab.** Alle benannten Termine sind

durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport landeseinheitlich festgelegt worden und können weder von den Schulen noch vom Staatlichen Schulamt beeinflusst werden.

Im gesamten Aufnahmeverfahren gehen die Anträge von Schülerinnen und Schülern, die von ihrer Erstwunschschele abgelehnt werden, an die Zweitwunschschele. Hier werden sie gleichberechtigt wie die Erstwünsche behandelt. Ein Zweitwunsch kann also auch einen Erstwunsch verdrängen!

Eltern von Schülerinnen und Schülern, deren Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllbar ist, erhalten mit Postausgang voraussichtlich vom **9. Mai 2025** eine Übersicht von Schulen mit noch freier Kapazität und müssen bis zum **23. Mai 2025** noch einmal wählen und sich dazu äußern. Mit diesen Terminen wird das **Zuweisungsverfahren** eingeleitet.

Die genannten Regelungen und die durchzuführende Aufnahmeprüfung an Gymnasien bewirken, dass sich das Aufnahme- und Zuweisungsverfahren über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Mit Postausgang vom **10. Juni 2025** erhalten dann die Eltern und Schülerinnen und Schüler den endgültigen Bescheid über die Aufnahme an der Schule bzw. wenn kein Wunsch erfüllt werden konnte, die Zuweisung an eine Schule mit noch freier Aufnahmekapazität.

Mit weiteren Fragen zum Aufnahmeverfahren wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenleiterin bzw. Ihren Klassenleiter oder an die von Ihnen gewünschte Schule der Sekundarstufe I/II (Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium).

Cottbus/Chósebez, 25.11.2024

Im Auftrag
gez. Ulrike Pottag
Staatliches Schulamt Cottbus

Schule	Schulleiterin / Schulleiter	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von SuS mit sonderpäd. Förderbedarf
		2. Fremdsprache	3. Fremdsprache			
Theodor-Fontane-Schule (Gesamtschule mit GOST) Kahrener Str. 16 03042 Cottbus Tel. 0355/715008 Fax: 722150 www.fontane-schule-cottbus.de	Herr Schiffmann	ab Klasse 7 Russisch Französisch Latein auch ab Klasse 11 Russisch Französisch	nur ab Klasse 11 Russisch Französisch Latein	bilingualer Unterricht (Englisch), Berufs- und Studienorientierung, Praxislernen, Differenzierung in klasseninternen Lerngruppen, Abitur nach 13 Jahren	in gebundener Form diff. Angebote (Sport, Theater, Band, NaWi) Förderunterricht De, Ma, Eng	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Lausitzer Sportschule (Gesamtschule mit GOST) Linnéstr. 1 - 4 03050 Cottbus Tel. 0355/471091 Fax: 486330 www.sportschule-cottbus.de	Herr Marquäß	Russisch Französisch Polnisch (ab Kl. 11)		Spezialschule für Sport # Fußball/Handball/ Turnen/Leichtathletik/ Radsport/Volleyball/BMX/ Trampolin/Paralymp. Sport	in gebundener Form Sport-AG, Schach-AG, Bibliothek	Ja
Sachsendorfer Oberschule Schwarzheider Str. 7 03048 Cottbus www.saos.de Tel. 0355/522832 Fax: 0355/4865885	Frau Duschka	Französisch Russisch		WP Sport, Praxislernen und Berufsorientierung, Informatik ab Klasse 7, Soziales Lernen	in gebundener Form Jugendtreff, Sport AG's, Kreativ AG's, ind. Förderung in Ma, Deu, En, Förd. LRS u. Dyskalkulie	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Paul-Werner-Oberschule Bahnhofstr. 11 03046 Cottbus Tel. 0355/23727 Fax: 0355/3831960 www.paulwerneroberschule.de	Frau Degen	Französisch Sorbisch/ wendisch	Russisch Sorbisch/ wendisch ab Klasse 9	WP Theater ab Kl. 7, Schule mit hervorragender Studien- und Berufsorientierung (Zertifikat), Praxisnahe Berufsorientierung, Informatik ab Kl. 7, Lions Quest - Soziales Lernen	in gebundener Form Tischtennis, Lego-League, Bogenschießen, Schulband, Töpfern, Schulsanitäter, Informatik, Förderunterricht De, Ma, Eng	Ja

NICHT AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

Schule	Schulleiterin / Schulleiter	Fremdsprachenfolge		Profilierung und andere Besonderheiten	Ganztagsangebote	Integration von SuS mit sonderpäd. Förderbedarf
		2. Fremd- sprache	3. Fremd- sprache			
Schmellwitzer Oberschule Neue Str, 41 03044 Cottbus Tel. 0355/24695 sekretariat.180300@lk.brandenburg.de www.schmellwitzer-oberschule.com	Herr Kahl	Französisch Sorbisch / Wendisch	Polnisch ab Klasse 9	Praxislernen u. Berufsorientierung ab Kl. 7, Künstlerische und handwerkliche Angebote (Schülerfirma), Schülerkochprojekt, Schüleraustausch in Polen und Frankreich, Feuerwehrunterricht ab Klasse 9	in gebundener Form AGs in den Bereichen Sprache, Sport, Kultur, Handwerk, Schulclub, Förderunterricht De	Ja Schule für gemeinsames Lernen
Niedersorbisches Gymnasium Sielower Str. 37 03044 Cottbus Tel. 0355/381140 Fax: 0355/3811417 www.nsg-cottbus.de	Herr Dr. Guttke	Sorbisch / Wendisch	Latein Polnisch	Spezialschule # für sorb./wend. Sprache u. Kultur, biling. Unterricht, ges.-sprachl. Begabtenförderung, ERASMUS-Projektschule Schule ohne Rassismus, Partnerschule Tschechien und Polen LuBK 5*	in offener Form für Kl. 5 u. 6. in teilweise gebundener Form für Kl. 7 u. 8, AG's in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Medien-Arbeitsst. mit Medienbildung, Förderunterricht De, Ma, En	Ja
Ludwig-Leichhardt-Gymnasium Hallenser Straße 11 03046 Cottbus Tel. 0355/22430 Fax: 0355/23279 www.llgym.de	Herr Dr. Kaun	Französisch Latein Japanisch		MoSeS-Schule; bilinguale Unterrichtsangebote in Geschichte; Partnerschule in Japan; Apple-Pilot-Schule; pädagogische Unterstützung durch zusätzliches Fachpersonal; modernste Unterrichts- und Fachräume inkl. Schüler W-Lan; komplett saniert und barrierefrei	in offener Form Offene Ganztags-schule mit freiwilliger Teilnahme - verschied. Angebote in den Bereichen Kunst, Musik, Sprache, Theater, Nawi, Sport, Social Media	ja
Humboldt Gymnasium Schmellwitzer Weg 2 03046 Cottbus Tel. 0355/821122 Fax: 822223 www.humboldt-gymnasium.eu humboldt-gymnasium-cottbus@t-online.de	Frau Engler	Französisch Polnisch Latein		Europaschule - bilingualer Unterricht in Geografie und Geschichte in der Sek. I, deutsch-poln. Projekt, deutsch-franz. Schulpartnerschaft, Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage	AG's und Projekte zur Förderung der fremdsprachlichen Kompetenz, Cambridge Sprachzertifikat Berufs- und Studienorientierung	Ja
Max-Steenbeck-Gymnasium Universitätsstraße 18 03046 Cottbus Tel. 0355/714061 Fax: 726422 www.steenbeck-gymnasium.de	Herr König	Französisch Spanisch Latein		Spezialschule # für Mathematik, Naturwissenschaften, Technik und Informatik, Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form über 40 AG's in allen Fachbereichen, Training für MINT-Wettbewerbe	Ja
Pückler-Gymnasium Hegelstraße 1 u. 4 03050 Cottbus Tel. 0355/48674380 Fax: 486743858 www.spreeland-gymnasium.de	Herr Petatz	Französisch Russisch Latein Spanisch		vielfältige sprachliche und sportliche Förderung, Berufs- und Studienberatung, Betriebspraktikum Klasse 9, künstlerisch-musischer Zweig sowie Begabtenförderung LuBK 5*	in offener Form AG u. a. in Sport, Musik, Theater, Technik, etc. Förderunterricht, Schulsanitätsdienst	Ja

* Angebot nach Bedarf, d.h. nur ab einer bestimmten Schülerzahl wird eine entsprechende Klasse bzw. ein Kurs gebildet. # **Besonderes Verfahren zur Aufnahme!**
Auch für Schülerinnen und Schüler an Oberschulen ist der Weg zum Abitur offen. Hier haben die Gesamtschulen und Oberstufenzentren die entsprechenden Angebote (z. B. OSZ I in Cottbus, OSZ Lausitz in Senftenberg und OSZ Elbe-Elster in Falkenberg).

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen, die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben. Bitte beachten Sie, dass die Wahl einer bestimmten Schule Auswirkungen auf die Erstattung der Schülerfahrtkosten haben kann. Nähere Informationen dazu finden Sie in der jeweiligen Satzung zur Schülerbeförderung.

Freie Schulen						
Oberschule am Weinberg – genehmigte Ersatzschule – Straße der Jugend 75 03050 Cottbus Tel.: 0355 724051 oberschule-am-weinberg@mkus-cottbus.de	Frau Kothe	Spanisch		Praxislernen und Berufsorientierung	AGs (Lego-Robotik-AG, Selbstverteidigung), Förderunterricht Kl. 7 (Deu, Ma)	Ja
Ev. Schule Cottbus-Gymnasium Schule in freier Trägerschaft anerkannte Ersatzschule Elisabeth-Wolf-Str. 31a 03046 Cottbus Tel. 0355/7536800 Fax: 75368029 buero@ev-gymnasium-cottbus.de	Herr Kaiser	Spanisch Französisch	Latein ab Klasse 9	Wahlfach Musik ab Jahrgst. 9, Religion, kein LERAndachten, Diakonisches Praktikum	in offener Form	Ja
Freie Waldorfschule Schule in freier Trägerschaft Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Tel. 0355/473242 Fax: 0355/4838025 info@waldorf-cottbus.de	Schulleitungskreis	Englisch Russisch		Waldorfpädagogik, ganzheitliche Ausbildung, Epochenunterricht, musisch-künstlerisch-handwerklich, Abitur nach 13 Jahren	AGs, z.Z. mit instrumental-musischer, handwerklicher, sportlicher Ausrichtung	Ja